

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1973

Nummer 40

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	29. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Kindergartengesetzes (KgG); Verfahren bei der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 KgG in Verbindung mit der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten	690

I.

2160

**Durchführung
des Kindergartengesetzes (KgG)**

**Verfahren bei der Gewährung
von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 KgG
in Verbindung mit der Verordnung
über die Bestandteile und Angemessenheit der
Betriebskosten der Kindergärten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 3. 1973 — IV/1 — 6001.6

1. Um eine möglichst einheitliche Handhabung der §§ 14, 17 KgG in Verbindung mit der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 sicherzustellen, habe ich gemeinsam mit den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — und den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege für den Antrag (Anlage 1), die Bearbeitung (Anlage 2) und die Bewilligung (Anlage 3 a — d) von Betriebskostenzuschüssen des Landes und der Jugendämter Formularmuster erarbeitet, deren Übernahme hiermit empfohlen wird. Die Formulare gehen davon aus, daß der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für das abgelaufene Rechnungsjahr in der Regel mit dem Antrag auf Gewährung eines Abschlages auf den Betriebskostenzuschuß für das laufende Rechnungsjahr verbunden wird. Die Anträge sollen jeweils bis spätestens 1. Februar des laufenden Rechnungsjahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Anlagen
1 und 2
Anlagen
3 a — d
2. Die Formulare gelten grundsätzlich auch für die Gewährung der endgültigen Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 1972 und von Abschlagszahlungen auf Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 1973. Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, erkläre ich mich damit einverstanden, daß innerhalb der Positionen

 Beihilfen, Reisekosten, Fortbildung
 Telefongebühren und Porto
 Versicherungsbeiträge, Beiträge an Fachverbände
 die einzelnen Ausgabenbeträge nicht gesondert nachgewiesen werden, sofern ein solcher Nachweis auf Grund der abgeschlossenen Haushaltsrechnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich wäre.
3. Für die Angemessenheit von Honoraren gelten die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 9. 1970 — ABl. KM. NW. S. 376 —) entsprechend.
4. Nach § 17 Abs. 3 KgG ist bei der Gewährung erhöhter Betriebskostenzuschüsse nach §§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 15 Abs. 4 KgG das Jugendamt bei der Gewährung seines Zuschusses zu den Betriebskosten an die Entscheidung des Landesjugendamtes gebunden. Das Landesjugendamt leitet in diesen Fällen eine Durchschrift seines Bewilligungsbescheides an den Empfänger und die Durchschrift des Bearbeitungsbogens dem zuständigen Jugendamt zu. Das Jugendamt hat die Anerkennungsfähigkeit der Betriebskosten nicht erneut festzustellen, sondern setzt seinen Zuschuß auf Grund der vom Landesjugendamt anerkannten Betriebskosten fest.

Anlage 1

....., den

Name und Anschrift des Trägers, Tel.-Nr.
.....Name und Anschrift der Einrichtung, Tel.-Nr.
.....

Auskunft erteilt: Tel.-Nr.

An den	An den
Gemeinde-Amts-Ober-Stadt-Kreis-Direktor	Direktor des Landschaftsverbandes
Jugendamt	Landesjugendamt

in	in
----------	----------

**Antrag²⁾
auf Gewährung**

— eines Betriebskostenzuschusses — und — von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß — des Jugendamtes — und — des Landes — nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KgG für die Zeit

vom 197..... bis 197.....

vom 197..... bis 197.....

— und eines erhöhten Betriebskostenzuschusses des Landes — und — von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf einen erhöhten Betriebskostenzuschuß des Landes — für die Zeit

vom 197..... bis 197.....

vom 197..... bis 197.....

nach³⁾

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KgG

§ 14 Abs. 2 Satz 3 KgG

§ 15 Abs. 4 KgG

I**Allgemeines**

1.1 Zuständiger Spitzenverband des Trägers:

angeschlossen seit:

Rechtsform des Trägers Vereinsreg. Nr. ⁴⁾Anerkannt nach § 9 JWG⁵⁾ durch — Erlaß — Verfügung —

des vom

1.2 Der Träger ist — nicht — Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Einrichtung erstellt ist.

1.3 Die Einrichtung ist zuletzt durch Verfügung des Landesjugendamtes vom

Az.: gem. § 79 Abs. 2 JWG von der Anwendung des § 28 JWG widerruflich befreit. Ein Wechsel in der Leitung der Einrichtung ist seit der Erteilung der Befreiungsverfügung — nicht — eingetreten.⁶⁾

1.4 Der Kindergarten — die Kindergartengruppe(n) — ist/sind in der Woche regelmäßig mindestens an Werktagen geöffnet.

- 1.5 Vom Landesjugendamt sind nach §§ 78, 79 JWG insgesamt Gruppen mit Plätzen genehmigt⁷⁾, davon
- 1.51 Gruppe 1: Plätze für Kinder im Alter von bis Jahren
- 1.52 Gruppe 2: Plätze für Kinder im Alter von bis Jahren
- 1.53 Gruppe 3: Plätze für Kinder im Alter von bis Jahren
- 1.54 Gruppe 4: Plätze für Kinder im Alter von bis Jahren
- 1.55 Gruppe 5: Plätze für Kinder im Alter von bis Jahren
- 1.56 Gruppe 6: Plätze für Kinder im Alter von bis Jahren
in:
1.57 Gruppenräumen
1.58 zusätzlichen — großen — kleinen — Gruppenräumen
1.59 Liege- und Gymnastikraum
- 1.6 Im Durchschnitt waren 197.....⁸⁾ täglich Kinder angemeldet, davon
- 1.61 Gruppe 1: Kinder im Alter von bis Jahren:
davon 3—6jährige
- 1.62 Gruppe 2: Kinder im Alter von bis Jahren:
davon 3—6jährige
- 1.63 Gruppe 3: Kinder im Alter von bis Jahren:
davon 3—6jährige
- 1.64 Gruppe 4: Kinder im Alter von bis Jahren:
davon 3—6jährige
- 1.65 Gruppe 5: Kinder im Alter von bis Jahren:
davon 3—6jährige
- 1.66 Gruppe 6: Kinder im Alter von bis Jahren:
davon 3—6jährige
-
- 1.67 insgesamt
Gruppen: mit Kindern im Alter von bis Jahren:
davon 3—6jährige
- 1.7 In — der — den — Gruppe(n) — 1.6 werden jeweils Kinder ganztägig mit Verpflegung untergebracht und betreut.⁹⁾
- 1.8 Höhe der Personal- und Sachkosten im abgelaufenen Rechnungsjahr nach II. des Antrags¹⁰⁾
- 1.81 Personalkosten DM
- 1.82 Sachkosten DM
- 1.83 insgesamt: DM
- 1.9 Voraussichtliche Höhe der Personal- und Sachkosten im laufenden Rechnungsjahr nach II. des Antrags¹⁰⁾
- 1.91 Personalkosten DM
- 1.92 Sachkosten DM
- 1.93 insgesamt: DM

Glied. Ziff.	Art der Ausgabe	Betriebskostenverordnung (BKVO)
1	2	
492	Fahrtkostenzuschüsse	
497	Verpflegungskosterzuschüsse	
499	Personalbeschaffungskosten	§ 3 (1) 12
510	Instandhaltung und Wartung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen 25)	§ 3 (1) 7 direkte Ausgaben: Zuführung zur Rücklage: insgesamt:
521	Heizung	§ 3 (1) 10
522	Reinigung einschl. Wäschereinigung und Sanitärbedarf	§ 3 (1) 9
523	Wasser, Gas, Strom	§ 3 (1) 10
524	Grundsteuer, sonstige Grundstückabgaben	§ 3 (1) 10
525	Versicherungs-Prämien für Grundstücke und Gebäude	§ 3 (1) 3
530	Mieten, Pacht, Erbbauzins	§ 3 (1) 6
540	Transportkosten einschl. Kfz.-Unterhaltung	
552	Unterhaltung von angemieteten Räumen sowie von Ausstattungsgegenständen 26) direkte Ausgaben: Zuführung zur Rücklage: insgesamt:	§ 3 (1) 8
554	Beschaffung und Unterhaltung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial 27)	§ 3 (1) 14
610	Reisekosten 28)	§ 2 (1)
620	Fernmeldekosten	§ 3 (1) 13
631	Büro- und Schreibbedarf 29)	§ 3 (1) 11
633	Porto	§ 3 (1) 13
640	Kosten der Fortbildung 28)	§ 1 (4)
668	Getränke für Kinder	§ 3 (1) 15
668 1	Verbrauchsmittel	
668 2	Lebensmittel	
669	Ausgaben für Feste und Feiern	
674	Beiträge an Fachverbände	§ 3 (1) 2
677	Kaufpflicht-Versicherungen des Trägers	§ 3 (1) 4
679	Eltarnarbeit	§ 3 (1) 16
690	Verwaltungskostenbeiträge	
860	Darlehenszinsen	
980	Darlehenstilgung	
	Summe der nach der BKVO anerkannten Sachkosten abzügl. Gl.Ziff. 554 u. 631	
	Summe der nicht durch die BKVO anerkannten Sachkosten	
	Gesamtsumme 492 - 980 abzügl. Gl.Ziff. 554 und 631	

Glied. Ziff.	Art der Ausgabe	Betriebskostenverordnung (BKVO)
1	2	
492	Fahrkostenzuschüsse	
497	Verpflegungskostenzuschüsse	
499	Personalbeschaffungskosten	§ 3 (1) 12
510	Instandhaltung und Wartung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen 25) direkte Ausgaben: Zuführung zur Rücklage: Insgesamt:	§ 3 (1) 7
521	Heizung	§ 3 (1) 10
522	Reinigung einschl. Wäschereinigung und Sanitärbedarf	§ 3 (1) 9
523	Wasser, Gas, Strom	§ 3 (1) 10
524	Grundsteuer, sonstige Grundstückabgaben	§ 3 (1) 11
525	Versicherungs-Prämien für Grundstücke und Gebäude	§ 3 (1) 3
530	Mieten, Pacht, Erbbauzins	§ 3 (1) 6
540	Transportkosten einschl. Kfz.-Unterhaltung	
552	Unterhaltung von angemieteten Räume sowie von Ausstattungsgegenständen 26) direkte Ausgaben: Zuführung zur Rücklage: Insgesamt:	§ 3 (1) 8
554	Beschaffung und Unterhaltung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial	§ 3 (1) 14
610	Reisekosten	§ 2 (1)
620	Fernmeldekosten	§ 3 (1) 13
631	Büro- und Schreibbedarf	§ 3 (1) 11
633	Porto	§ 3 (1) 13
640	Kosten der Fortbildung	§ 1 (4)
668	Getränke für Kinder	§ 3 (1) 15
668 1	Verbrauchsmittel	
668 2	Lebensmittel	
669	Ausgaben für Feste und Feiern	
674	Beiträge an Fachverbände	§ 3 (1) 2
677	Raftpflicht-Versicherung des Trägers	§ 3 (1) 4
679	Elternarbeit	§ 3 (1) 16
690	Verwaltungsbeiträge	
880	Darlehenszinsen	
980	Darlehenstilgung	
	Summe der nach BKVO anerkannten Sachkosten	
	Summe der nicht durch die BKVO anerkannten Sachkosten	
	Gesamtsumme 492 - 980	



Personalkosten (kombinierte Einrichtung) 20)

Summe der tatsächlichen Pers.-Ausgaben, im abgel. RJ 197
(Ist-Ausgabe)

8a =
9a =
10a =
11a =
12a =

insgesamt:

Personalkosten (

Summe d. tatsächl. Pers.-Ausgaben im abgel. RJ 197 (Ist-Ausgabe) 8a =
·
9a =
10a =

insgesamt:

6)

11)

ergarten)

Summe der Pers.-Ausgaben nach Haushaltsvoranschlag f.d.lfd. RJ 197

8b *

9b =

$$10b =$$

DM

DM

DM

insgesamt:

DM

Summe der voraussichtlichen Pers.-Ausgaben, für das
lfd. RJ. 197

8b	=	DM
9b	=	DM
10b	=	DM
11b	=	DM
12b	=	DM

insgesamt:

DM



9)

ergarten) 11)



mbinierte Einrichtungen) 20)

III
Einnahmen

Kennziffer		Ist-Einnahme 197...		Haushaltsvoranschlag für das laufende Rechnungsjahr	
		DM	Kinder-garten-gruppe/n	DM	Kinder-garten-gruppe/n
1	2	3	4	5	6
141	Elternbeiträge 1. von den Eltern aufgebrachte Elternbeiträge 2. kommunale Zuschüsse zu den Elternbeiträgen 3. sonstige Zuschüsse, Spenden usw. zu den Elternbeiträgen				
053	Zuschuß des Jugendamtes				
052	Landeszuschuß				
041	Eigenleistung des Trägers anerkannte Kosten: 1. vom Träger aufgebrachte Eigenleistung 2. sonstige kommunale Zuschüsse zur Eigenleistung des Trägers 3. sonstige Zuschüsse, Spenden usw. zur Eigenleistung des Trägers Nicht anerkannte Kosten: 4. vom Träger selbst aufgebracht 5. sonstige kommunale Zuschüsse zu den nicht anerkannten Kosten 6. sonstige Zuschüsse, Spenden usw. zu den nicht anerkannten Kosten				
311	Entnahme aus angesammelten Rücklagemitteln:				
	Gesamteinnahme:				

IV

Rechtsverbindliche Erklärung

Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Die Belege werden mindestens 5 Jahre zur Verfügung gehalten. Wir verpflichten uns, jede für die Höhe — des Betriebskostenzuschusses — und — des Abschlags auf den — Betriebskostenzuschuß wesentliche³⁰⁾ Änderungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Den Zuschuß bitten wir auf unser Konto bei der Konto Nr. zu überweisen. Wir verpflichten uns gemäß den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder vom obliegenden Pflichten und Auflagen zu erfüllen, und die Landesmittel — Mittel des Jugendamtes — nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

— Zur Begründung des Antrages auf Gewährung eines erhöhten Betriebskostenzuschusses nach — § 14 Abs. 2 Satz 2 KgG — § 14 Abs. 2 Satz 3 KgG — wird auf die Anlage verwiesen.³¹⁾

— Die Einrichtung ist durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Modellkindergarten anerkannt. Durch diese Anerkennung entstehen die in der Anlage angeführten Mehrkosten, um deren — volle — teilweise — Übernahme gebeten wird.³¹⁾

.....
Unterschrift
des zeichnungsberechtigten
Vertreters des Trägers

**Erläuterungen
zum Antrag auf Gewährung von Betriebskostenzuschüssen
nach § 14 KgG**

1. Nichtzutreffendes bitte streichen.
2. Anträge sind in folgenden Ausfertigungen einzureichen:
 - a) nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KgG 2fach,
 - b) nach § 14 Abs. 2 Satz 2 u. 3 und § 15 Abs. 4 KgG 4fach; 2 Ausfertigungen verbleiben beim Jugendamt für die Bearbeitung des Betriebskostenzuschusses des Jugendamts.
3. Zutreffendes bitte ankreuzen.
4. Nur bei eingetragenen Vereinen angeben.
5. Nur bei Trägern der freien Jugendhilfe angeben. Geht der Träger der Tageseinrichtung für Kinder einem Spitzenverband an, der durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder das Landesjugendamt mit den ihm als Mitglied angehörenden Orts-, Bezirks- und Landesverbänden nach § 9 JWG öffentlich anerkannt worden ist, dann ist hier der Erlass bzw. die Verfügung und das Datum der Anerkennung des Spitzenverbandes anzugeben.
6. Beim Wechsel der Leitung ist die Befreiung erloschen. Sie muß unverzüglich beim Landesjugendamt neu beantragt werden. Die Befreiung kann dann auch rückwirkend erteilt werden.
7. Bei kombinierten Einrichtungen (außer Kindergartengruppen werden auch Hortgruppen und Gruppen für Kinder unter drei Jahren in der Tageseinrichtung für Kinder geführt) sind auch die Gruppen und Plätze anzugeben, die nicht überwiegend der Betreuung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren dienen.
8. Die Angaben beziehen sich auf das abgelaufene Rechnungsjahr.
9. Hier ist jeweils die in Betracht kommende Gruppe (1.61 bis 1.66) und die Gesamtzahl der Kinder anzugeben, die in der Einrichtung über Mittag betreut werden und eine Mahlzeit erhalten, die in der Einrichtung zubereitet wird (§ 14 Abs. 4 KgG).
10. Hier ist die Summe der Personal- und Sachausgaben nach II des Antrags anzugeben.
11. Dieser Bogen ist nur bei reinen Kindergärten auszufüllen, d. h., bei Tageseinrichtungen für Kinder, die ausschließlich aus Gruppen bestehen, in denen überwiegend Kinder im Alter von 3–6 Jahren betreut und erzogen werden.
12. Die Kennziffer ist 10stellig, davon bedeuten die ersten zwei Zahlen die laufende Nummer, die folgenden sechs Zahlen die Personalkennziffer und die letzten zwei Zahlen die Dienststellung. Für die Bezeichnung der Dienststellung gelten folgende Zahlen:
 - 10 — Leiterin
 - 11 — Gruppenleiterin
 - 12 — Hilfskraft
 - 13 — Berufspraktikant
 - 14 — Vertretung für die Gruppenleiterin
 - 15 — Reinigung
 - 16 — Sonstiges
(bitte auf besonderem Bogen erläutern).
13. Hier sind die Vor- und Zunamen aller im abgelaufenen Rechnungsjahr im Kindergarten tätigen Kräfte anzugeben. Das Formular geht davon aus, daß diese Kräfte, soweit sie nicht im abgelaufenen Rechnungsjahr bereits ausgeschieden sind, während des ganzen laufenden Rechnungsjahres im Kindergarten tätig sein werden. Steht zur Zeit der Antragsstellung fest, daß dies nicht der Fall ist, dann ist diese Kraft in der Spalte 2 zweimal aufzuführen, wobei bei der zweiten Aufführung in Spalte 7 die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit im laufenden Rechnungsjahr angegeben werden muß. Dementsprechend ist dann nur die Spalte 8 b auszufüllen und in der Summe der Spalten 9 b und 10 b der Betrag mit einzubeziehen, der während der Tätigkeit dieser Kraft im laufenden Rechnungsjahr angefallen ist.
14. Für die Angabe der Ausbildung ist folgendes Schema vorgesehen:
 - 20 — Sozialpädagoge
 - 21 — Sozialarbeiter
 - 22 — Erzieher
 - 23 — gleichgestellt durch Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - 24 — Kinderpflegerin
 - 25 — Kinderkrankenschwester
 - 26 — ohne Ausbildung
 - 27 — hauswirtschaftliche Ausbildung
 - 28 — Honorarkraft
(bitte auf besonderem Bogen erläutern).
15. Bezeichnung der Gruppe nach Nr. 1.6 des Antrages. Ist die Fachkraft im abgelaufenen Rechnungsjahr in mehreren Gruppen tätig gewesen, dann sind die betreffenden Gruppen aufzuführen. Dahinter ist in Klammern die Zahl der Monate der Tätigkeit in der jeweiligen Gruppe anzugeben.
16. Zutreffendes bitte ankreuzen.
17. Art und Höhe der Honorare bitte auf besonderem Bogen erläutern.
18. Nach der Beihilfeverordnung oder entsprechender Regelung. Der Betrag in dieser Spalte ist nicht auf die einzelnen Kräfte aufzuschlüsseln, sondern in einer Summe insgesamt unten anzugeben.
19. Die Beitragsleistungen sind nicht auf die einzelnen Beitragsarten und die einzelnen Kräfte aufzuschlüsseln, sondern in einer Summe in der Spalte unten anzugeben.
20. Dieser Bogen ist nur für kombinierte Einrichtungen bestimmt, d. h. für Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht ausschließlich aus Gruppen bestehen, in denen überwiegend Kinder im Alter von 3–6 Jahren betreut und erzogen werden (Gruppen für Kinderkrippen, Krabbelstuben, Horte).
21. Die Beträge sind jeweils für die einzelnen Kräfte getrennt anzugeben.
22. Die Beträge sind nicht nach den einzelnen Beitragsarten aufzuschlüsseln, wohl aber für jede einzelne Kraft getrennt anzugeben.
23. Hier sind die bei den Sachkosten unter Gliederungs-Nr. 640 insgesamt angegebenen Kosten auf die einzelnen Kräfte aufzuschlüsseln. Es sind nur die Aufwendungen anzugeben, die nach § 1 Abs. 4 BKVO berücksichtigt werden können.
24. Hier sind die bei den Sachkosten unter Gliederungs-Nr. 610 insgesamt angegebenen Kosten auf die einzelnen Kräfte aufzuschlüsseln. Es sind nur die Reisekosten anzugeben, die nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt werden können.
25. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BKVO können für die laufende Instandhaltung und Wartung des Gebäudes, der Räume, der Hausanlagen und des Inventars bis zu jährlich 2 v. H. des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes als angemessene Sachkosten anerkannt werden. Der Wiederbeschaffungswert errechnet sich auf

der Grundlage der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach § 10 Abs. 6 KGG festgesetzten Zuschüsse. Nach den z. Z. geltenden Richtlinien können berücksichtigt werden:

- für Kindergärten mit 1 oder 2 Gruppen pro Platz 2650 DM
- für Kindergärten mit 3 und mehr Gruppen pro Platz 2450 DM
- für die Errichtung eines weiteren Gruppenraumes von mindestens 25 qm Größe für jeweils 2 Gruppen zusätzlich 16 100 DM
- oder
- für die Errichtung eines weiteren Gruppenraumes für jeweils 1 Gruppe von mindestens 15 qm Größe zusätzlich 8050 DM
- für einen Liege- und Gymnastikraum zusätzlich 29 000 DM.

Entsprechend der räumlichen Ausstattung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder ist unter Berücksichtigung der Platzzahlen und der Nebenräume der hypothetische Förderungsanteil des Landes für das abgelaufene Rechnungsjahr und das laufende Rechnungsjahr gesondert zu errechnen. Da die geltenden Pro-Platz-Sätze von einem Zuschußanteil des Landes in Höhe von 50 v. H. ausgehen, ist der so errechnete Betrag zu verdoppeln. Von der dann errechneten Summe sind 2 v. H. als Höchstbetrag für die laufende Instandhaltung und Wartung des Gebäudes, der Räume, der Außenanlagen **und des Inventars** festzusetzen. Innerhalb dieses Höchstbetrages können Ausgaben für diese Zwecke sowie Zuführungen zur Rücklage anerkannt werden.

Für die Berechnung des Höchstbetrages gilt folgendes Beispiel:

Ein 3gruppiger Kindergarten mit 1 zusätzlichen Gruppenraum verfügt über 90 Kindergartenplätze. In diesem Falle gilt folgender Höchstbetrag:

90 x 2 450 DM =	220 500 DM
1 x 16 100 DM =	16 100 DM
insgesamt	236 600 DM
Eigenanteil des Trägers	236 600 DM
insgesamt	473 200 DM
davon 2 v. H.	9 464 DM

Zuführungen zur Rücklage können nur geleistet werden, wenn der Betrag von 9464 DM im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht oder nicht in voller Höhe veraus-

gabt worden ist. Die Summe der tatsächlichen Ausgabe und der Zuführungen zur Rücklage dürfen in einem Jahr den Betrag von 9464 DM nicht überschreiten.

Die Rücklage ist nach § 3 Abs. 2 BKVO zum jeweils höchstmöglichen Zinssatz anzulegen; die Zinsen wachsen in voller Höhe der Rücklage zu. Dies ist bei der Vorausschätzung der Ausgaben für das laufende Rechnungsjahr zu berücksichtigen. Bei der Zuführung zur Rücklage ist zu beachten, daß auch der Eigenanteil des Trägers in Höhe eines Drittels der Zuführung effektiv bei einem Kreditinstitut zinsgünstig angelegt werden muß.

26. § 3 Abs. 1 Nr. 8 BKVO stellt auf die Anzahl der Gruppen und nicht auf die Zahl der Räume ab. Werden somit in einem Raum vormittags und nachmittags je verschiedene Gruppen betreut, dann kann die Pauschale von 500 DM je Gruppe und Jahr zweimal angesetzt werden. Wegen der Bildung von Rücklagen vgl. Anmerkung 25.
27. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 BKVO können Ausgaben für die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis zu 1500 DM je Kindergartengruppe und Jahr anerkannt werden. Aufwendungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial anderer Gruppen als der Kindergartengruppen sind jeweils in die rechte Unterspalte der Spalten 3 und 4 einzusetzen.
28. Bei kombinierten Einrichtungen sind die Aufwendungen für Reisekosten und die Fortbildung unter den Personalkosten anzugeben; vgl. im übrigen Anmerkungen 21 u. 23.
29. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 BKVO können Ausgaben für Büro- und Schreibbedarf nur bis zu 50 DM je Kindergartengruppe und Jahr anerkannt werden. Darüber hinaus gehende Aufwendungen sowie Aufwendungen für andere Gruppen sind jeweils in der rechten Unterspalte der Spalten 3 u. 4 einzutragen.
30. Hier sind nur solche Änderungen anzugeben, die voraussichtlich zu einer Verminderung oder Erhöhung der Betriebskosten gegenüber der Abschlagszahlung um 20 v. H. führen würden.
31. Eine ausführliche Sachdarstellung unter Berücksichtigung der Grundsätze d. RdErl. v. 20. 9. 1972 (SMBL. NW. 2160) bzw. der Angaben der Mehrkosten für Modellkindergärten, getrennt nach Art und Höhe, sind auf einem besonderen Bogen dem Antrag beizufügen.

Anlage 2

— Jugendamt — Landesjugendamt¹⁾ —

„den“ 197

Bearbeitungsbogen für die

— Festsetzung eines Betriebskostenzuschusses — und — Gewährung von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß nach § 17 Abs. 5 KfG
— auf Grund des Antrages — der — des — vom 197
..... für das abgelaufene Rechnungsjahr 197 — und — das laufende Rechnungsjahr 197 —

		ja	nein
1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen ²⁾			
1.1 Befreiung nach § 79 Abs. 2 JWG.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 Anerkennung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3 Der Kindergarten — die Kindergartengruppe(n) — ist — sind — mindestens an vier Werktagen in der Woche geöffnet.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4 Der Anteil der Kinder, die den in § 1 KgG genannten Altersstufen angehören, beträgt in — allen Gruppen des Kindergartens — der — allen — Kindergartengruppe(n) — mindestens 50 v. H.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5 In der Einrichtung ist mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge, Sozialarbeiter ³⁾ , Erzieher, gleichgestellt nach § 7 der Vereinbarung vom 1. Juli 1964 --- SMBI. NW. 2163 —) eingesetzt. ⁴⁾		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6 Sozialer Brennpunkt gem. RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 9. 1972 (SMBI. NW. 2160).		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7 Finanzschwache Träger gem. RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 9. 1972 (SMBI. NW. 2160).		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8 Nach § 15 Abs. 1 KgG anerkannter Modellkindergarten.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Berechnung der Personalkosten	im abgel. RJ. 197.....	im lfd. RJ. 197.....	
Die Personalausgaben betragen nach den Angaben des Trägers unter II des Antrags insgesamt DM DM	DM
Diese Aufwendungen sind wie folgt zu kürzen: ⁵⁾			
2.1 Für die unter Kenn. Ziff. angegebene(n) — Kraft — Kräfte — um weil sie nicht — ausschließlich — in — einem Kindergarten — einer Kindergartengruppe — tätig — ist — sind. ⁶⁾ DM DM	DM
2.2 Für die unter Kenn. Ziff. angegebene(n) — Kraft — Kräfte — um weil die personelle Besetzung — des Kindergartens — der Kindergartengruppe(n) — über die Anforderungen des § 1 Abs. 1 bis 3 der BKVO hinausgeht. DM DM	DM
2.3 Für die unter Kenn. Ziff. angegebene(n) — Kraft — Kräfte — um weil die tatsächlich zugrundegelegte Verg. Gruppe/Gehaltsgruppe höher ist als die tariflich zulässige. ⁷⁾ DM DM	DM

	im abgel. RJ. 197.....	im lfd. RJ. 197.....
2.4 Für die unter Kenn. Ziff. angegebene(n) — Kraft — Kräfte — um weil die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der BKVO für die Anerkennung von Honoraren nicht gegeben sind — weil die Honorare in der angegebenen Höhe nicht als angemessen anerkannt werden können — DM DM
2.5 Für die unter Kenn. Ziff. angegebene(n) — Kraft — Kräfte — um weil diese Aufwendungen bereits bei den Sachkosten unter Gl. Ziff. 510, 522, 530, 552 enthalten sind. ⁶⁾ DM DM
2.6 Für die unter Kenn. Ziff. angegebene(n) — Kraft — Kräfte — um weil der zulässige Höchstbetrag für die regelmäßige Fortbildung der pädago- gisch tätigen Kräfte (Zahl der in — der — den — Kindergartengruppe(n) — pädagogisch tätigen Kräfte mal 200) überschritten wird. Abzuziehen insgesamt DM DM
2.7 Angemessene Personalkosten DM DM
3. Berechnung der Sachkosten Die nach der BKVO anerkannten Sach- kosten betragen nach Angaben des Trä- gers unter II des Antrags insgesamt: Diese Aufwendungen sind wie folgt zu kürzen: ⁵⁾ DM DM
3.1 Die unter Gl. Ziff. angeführten Sachkosten um — weil diese Aufwendungen den Grund- sätzen einer wirtschaftlichen und sparsa- men Verwaltung nicht entsprechen — und — nicht geeignet sind, den Auftrag des Kindergarten nach § 2 KgG zu fördern — DM DM
3.2 Die unter Gl. Ziff. 510 angeführten Sach- kosten um — weil insoweit der nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BKVO zulässige Höchstbetrag ⁸⁾ überschritten wird — ⁹⁾ — weil die Rücklage den Höchstbetrag nach § 3 Abs. 3 BKVO überschritten hat — ¹⁰⁾ DM DM
3.3 Die unter Gl. Ziff. 552 angeführten Sach- kosten um — weil insoweit der Höchstbetrag ¹¹⁾ nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 BKVO über- schritten wird — ¹²⁾ — weil insoweit der Höchstbetrag der Rücklage nach § 3 Abs. 3 BKVO über- schritten wird — ¹³⁾ DM DM
3.4 Die unter Gl. Ziff. angeführten Sachkosten um — weil diese Aufwendungen in dieser Höhe nicht — nachgewiesen — glaub- haft gemacht — sind. DM DM
3.5 Zwischensumme ¹⁵⁾ DM DM
3.6 Die unter Gl. Ziff. 554, 631, 679 ange- führten Sachkosten um — weil insoweit der Höchstbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 11, 14, 16 BKVO über- schritten wird — — weil die Aufwendungen nicht für Kindergartengruppen geleistet worden sind — ¹⁴⁾ DM DM
3.7 Zwischensumme ¹⁵⁾ DM DM
3.8 Angemessene Sachkosten insgesamt: DM DM

3.9 Da es sich um eine kombinierte Einrichtung ²⁾ handelt, (§ 6 Abs. 1 der BKVO vom 20. Mai 1972) können die angemessenen Sachkosten nur insoweit berücksichtigt werden, als dies dem Anteil der Kindergartengruppe — n — an der Gesamtzahl der Gruppen in der Tageseinrichtungen für Kinder entspricht.	im abgel. RJ. 197	im lfd. RJ. 197
3.91 In der Tageseinrichtung für Kinder sind insgesamt vom Landesjugendamt Gruppen, davon Kindergartengruppe — n — genehmigt ¹⁶⁾ . Der Anteil der Kindergartengruppe — n — an der Gesamtzahl der Gruppen beträgt somit v.H. Die angemessenen Sachkosten für die Kindergartengruppe — n — errechnen sich demgemäß wie folgt:		
3.92 Die angemessenen Sachkosten betragen nach Nr. 3.5 des Bearbeitungsbogens	DM	DM
3.93 Davon können v.H., d. h., als angemessene Sachkosten für die Kindergartengruppe — n — anerkannt werden.	DM	DM
3.94 Zuzüglich die unter Gl.Ziff. 554, 631, 679 angeführten Sachkosten in Höhe von ¹⁷⁾	DM	DM
3.95 Abzüglich des Betrages nach 3.6 des Bearbeitungsbogens	DM	DM
3.96 Angemessene Sachkosten der Kindergartengruppe — n —	<u>DM</u>	<u>DM</u>
 4. — Vorläufige — und endgültige — Festsetzung der Betriebskosten für das Rechnungsjahr 197 und 197		
4.1 Kindergärten		
Angemessene Personalkosten nach Nr. 2.7 des Bearbeitungsbogens	DM	DM
Angemessene Sachkosten nach Nr. 3.8 des Bearbeitungsbogens	<u>DM</u>	<u>DM</u>
Angemessene Betriebskosten	<u>DM</u>	<u>DM</u>
4.2 Kombinierte Einrichtungen⁵⁾		
Angemessene Personalkosten nach Nr. 2.7 des Bearbeitungsbogens	DM	DM
Angemessene Sachkosten nach Nr. 3.96 des Bearbeitungsbogens	<u>DM</u>	<u>DM</u>
Angemessene Betriebskosten	<u>DM</u>	<u>DM</u>
4.3 Von den angemessenen Betriebskosten nach — 4.1 — 4.2 — des Bearbeitungsbogens entfallen im Durchschnitt auf jede Kindergartengruppe¹⁸⁾	<u>DM</u>	<u>DM</u>

4.4 Nach §§ 4, 5 BKVO sind diese Durchschnittsbeträge für das abgelaufene Rechnungsjahr 197..... wie folgt endgültig festzusetzen:

Bezeichnung der Gruppe	Durchschnittl. Betriebskosten je Kindergartengruppe	abzüglich 50 v.H. d. Betrages in Spalte 2, da mehr als 25 v.H. jedoch weniger als 50 v.H. der Kinder der Gruppe den in § 1 KgG genannten Altersstufen nicht angehören ¹⁹⁾	abzüglich 100 v.H. d. Betrages der Spalte 2, da mehr als 50 v.H. der Kinder der Gruppe den in § 1 KgG genannten Altersstufen nicht angehören	abzüglich v.H. d. Betrages Spalte 2 oder, falls ausgefüllt, der Spalte 3, weil die Gruppenstärke um v.H. geringer ist, als nach § 4 Abs. 1 BKVO ²⁰⁾
1	2	3	4	5
Gruppe 1	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 2	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 3	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 4	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 5	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 6	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 7	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Summe	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM

Die angemessenen Betriebskosten — des Kindergartens — der Kindergartengruppe — n — sind somit für das abgelaufene Rechnungsjahr 197..... wie folgt endgültig festzusetzen:

Summe Spalte 2: DM

abzüglich Summe Spalte 3: DM

abzüglich Summe Spalte 4: DM

abzüglich Summe Spalte 5: DM

Angemessene Betriebskosten: DM

4.5 Nach §§ 4, 5 BKVO sind diese Durchschnittsbeträge für das **laufende Rechnungsjahr 197..... wie folgt vorläufig festzusetzen:**

Bezeichnung der Gruppe	Durchschnittl. Betriebskosten je Kindergartengruppe	abzüglich 50 v.H. d. Betrages in Spalte 2, da mehr als 25 v.H. jedoch weniger als 50 v.H. der Kinder der Gruppe den in § 1 KgG genannten Altersstufen nicht angehören ¹⁸⁾	abzüglich 100 v.H. d. Betrages der Spalte 2, da mehr als 50 v.H. der Kinder der Gruppe den in § 1 KgG genannten Altersstufen nicht angehören	abzüglich v.H. d. Betrages Spalte 2 oder, falls ausgefüllt, der Spalte 3, weil die Gruppenstärke um v.H. geringer ist, als nach § 4 Abs. 1 BKVO ²⁰⁾
1	2	3	4	5
Gruppe 1	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 2	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 3	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 4	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 5	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 6	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Gruppe 7	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM
Summe	DM	— DM	— DM v.H. d. h. DM

Die angemessenen Betriebskosten — des Kindergartens — der Kindergartengruppe — n — sind somit für das **laufende Rechnungsjahr 197..... wie folgt vorläufig festzusetzen:**

Summe Spalte 2: DM

abzüglich Summe Spalte 3: DM

abzüglich Summe Spalte 4: DM

abzüglich Summe Spalte 5: DM

Angemessene Betriebskosten: DM

**5. Berechnung des Betriebskostenzuschusses
— des Landes — und — des Jugendamts**

		im abgel. RJ. 197	im lfd. RJ. 197
5.1 Die angemessenen Betriebskosten betragen nach Nr. — 4.1 — 4.2 — 4.4 — 4.5 — ²¹⁾ des Bearbeitungsbogens insgesamt	 DM DM
Davon entfallen			
5.11 auf den Träger ²²⁾ — 1/3 — 1/6 — d. h.	 DM DM
5.12 auf die Eltern — 1/3 — 1/6 — d. h.	 DM DM
5.13 auf das Jugendamt — 1/6	 DM DM
5.14 auf das Land — 1/6 — 1/3 — — 3/6 — d. h.	 DM DM
5.15 auf das Land v. H. der anerkannten Mehrkosten für Modellkindergarten	d. h. DM DM
5.16 auf den Träger v. H. der anerkannten Mehrkosten für Modellkindergarten	d. h. DM DM
5.2 Bereits erhaltene Abschlagszahlungen aus Mitteln — des Landes — und — des Jugendamts im abgelaufenen Rechnungsjahr 197			

Land:

I. Quartal DM
II. Quartal DM
III. Quartal DM
IV. Quartal DM

insgesamt: DM

Jugendamt:

..... DM
..... DM
..... DM
..... DM

insgesamt: DM

5.3 Die nach 5.2 des Bearbeitungsbogens erhaltenen Abschlagszahlungen überschreiten — unterschreiten den

— nach 5.13 des Bearbeitungsbogens zulässigen Betriebskostenzuschuß um DM
— nach 5.14—5.15 des Bearbeitungsbogens zulässigen Betriebskostenzuschuß um DM

insgesamt: DM

- Die Überzahlungen des Landes — und — des Jugendamts sind mit den entsprechenden Abschlagszahlungen für das I. — II. — III. Quartal des laufenden Rechnungsjahres zu verrechnen —
- Die Nachzahlungen — des Landes — und — des Jugendamts sind mit den entsprechenden Abschlagszahlungen für das I. — II. — III. Quartal des laufenden Rechnungsjahres anzuweisen. —

5.4 Die Abschlagszahlungen aus Mitteln — des Landes — und — des Jugendamts für das laufende Rechnungsjahr 197 werden wie folgt festgesetzt²³⁾:

Land:

I. Quartal DM
II. Quartal DM
III. Quartal DM
IV. Quartal DM

insgesamt: DM

Jugendamt:

..... DM
..... DM
..... DM
..... DM

insgesamt: DM

6. Berechnung des Elternbeitrages

6.1 Aufkommen aus Elternbeiträgen nach III des Antrags, Kenn.Ziff. 141, Spalte 3 DM
6.2 Anerkennungsfähiges Aufkommen des Elternbeitrages nach 5.12 des Bearbeitungsbogens DM
6.3 — Das Mehraufkommen aus den Elternbeiträgen in Höhe von insgesamt ist — zurückzuzahlen — in das Jahr 197 zu übertragen und bei der Berechnung des Elternbeitrages für das laufende Jahr zu berücksichtigen — DM
6.4 — Das Mindereinkommen aus dem Elternbeitrag in Höhe von wird im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt gedeckt DM

Sachlich richtig
und festgestellt:

**Erläuterungen
zum Bearbeitungsbogen für die Festsetzung eines
Betriebskostenzuschusses und der Gewährung
von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf den
Betriebskostenzuschuß**

1. Nichtzutreffendes bitte streichen.
 2. Wenn eine der Fragen 1.1 bis 1.5 verneint wird, ist der Antrag dem Grunde nach abzulehnen.
 3. Sozialarbeiter können nur dann als sozialpädagogische Fachkraft anerkannt werden, wenn sie in Einrichtungen tätig sind, die überwiegend der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen.
 4. Bei Krankheit, Tod oder Kündigung ist ein vorübergehender Ausfall der sozialpädagogischen Fachkraft unschädlich, sofern sichergestellt ist, daß der Träger alles unternommen hat und weiterhin unternimmt, um die Stelle unverzüglich wieder mit einer sozialpädagogischen Fachkraft zu besetzen.
 5. Nur ausfüllen, soweit zutreffend.
 6. Nur bei kombinierten Einrichtungen ausfüllen. Ist die Leiterin einer kombinierten Einrichtung mit mindestens drei Kindergartengruppen von der Leitung einer Gruppe freigestellt, dann sind die Personalkosten für die Leiterin in voller Höhe anzuerkennen. Dasselbe gilt für Tageseinrichtungen für Kinder mit weniger als drei Kindergartengruppen, wenn sie überwiegend der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen.
- Ist — von den vorstehenden Fällen abgesehen — eine Kraft überhaupt nicht in einer Kindergartengruppe eingesetzt, dann sind alle Aufwendungen für diese Kraft hier in Abzug zu bringen. Ist eine Kraft nur zum Teil in einer Kindergartengruppe und im übrigen in einer sonstigen Gruppe der kombinierten Einrichtung tätig, dann ist der Anteil an den Personalkosten, der dem Anteil der Tätigkeit in den anderen Gruppen entspricht, hier in Abzug zu bringen.
7. Hier ist nur der über die zulässige Eingruppierung hinausgehende Gehaltsanteil in Abzug zu bringen.
 8. Nur ausfüllen, wenn der Träger Eigentümer des Kindergartens oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist, auf dem der Kindergarten errichtet ist.

Bei der Berechnung des nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BKVO zulässigen Höchstbetrags ist von der Zahl der vom Landesjugendamt im Rahmen der Heimaufsicht genehmigten Plätze, bei mehrfacher Nutzung eines Raumes jedoch nur von der Zahl der für die einfache Nutzung des Raumes genehmigten Plätze auszugehen (vgl. 1.5 des Antrags). Bei kombinierten Einrichtungen ist von der Zahl der insgesamt genehmigten Plätze der Tageseinrichtungen für Kinder auszugehen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BKVO können für die laufende Instandhaltung und Wartung des Gebäudes, der Räume, der Hausanlagen und des Inventars bis zu jährlich 2 v. H. des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes als angemessene Sachkosten anerkannt werden. Der Wiederbeschaffungswert errechnet sich auf der Grundlage der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach § 10 Abs. 6 KGG festgesetzten Zuschüsse. Nach den z. Z. geltenden Richtlinien können berücksichtigt werden:

- für Kindergärten mit 1 oder 2 Gruppen pro Platz 2650 DM
- für Kindergärten mit 3 und mehr Gruppen pro Platz 2450 DM
- für die Errichtung eines weiteren Gruppenraumes von mindestens 25 qm Größe für jeweils 2 Gruppen zusätzlich 16 100 DM
- oder
- für die Errichtung eines weiteren Gruppenraumes für jeweils 1 Gruppe von mindestens 15 qm Größe zusätzlich 8050 DM
- für einen Liege- und Gymnastikraum zusätzlich 29 000 DM.

Maßgebend sind die zur Zeit der Antragstellung geltenden Pro-Platz-Sätze. Werden die Pro-Platz-Sätze im Laufe des Rechnungsjahres angehoben, dann sind die neuen Pro-Platz-Sätze in dem Antrag auf Gewährung eines endgültigen Betriebskostenzuschusses anzuführen.

Die Zahl der vom Landesjugendamt genehmigten Plätze ist mit den jeweils geltenden Pro-Platz-Sätzen zur Zeit der Antragstellung zu multiplizieren und der so errechnete Betrag zu verdoppeln. Hinzurechnen sind dann je nach Art der Tageseinrichtung für Kinder die doppelten Pauschalen für weitere Gruppenräume, Liege- oder Gymnastikräume. Von dem so endgültig errechneten Betrag sind 2 v. H. als Höchstbetrag festzusetzen.

9. Der nach Nr. 8 dieser Erläuterungen errechnete Höchstbetrag kann bei Tageseinrichtungen für Kinder, die überwiegend der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, um 20 v. H. überschritten werden.
10. Nach § 3 Abs. 3 BKVO darf die Rücklage für Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 7 den zulässigen Höchstbetrag für das laufende Jahr nicht überschreiten. Sind somit im abgelaufenen Rechnungsjahr Aufwendungen für die Instandhaltung und Wartung des Gebäudes, der Räume, der Außenanlagen und des Inventars nicht gemacht worden und ist dementsprechend eine Rücklage in Höhe des nach Nr. 8 dieser Erläuterungen zulässigen Höchstbetrages gebildet worden, dann können für das laufende Rechnungsjahr Aufwendungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BKVO nicht eingesetzt werden. Hat die Rücklage jedoch zu Beginn des laufenden Rechnungsjahrs den Höchstbetrag nicht erreicht, dann kann der zulässige Höchstbetrag für das laufende Rechnungsjahr erneut in Ansatz gebracht werden. Rücklagezuführungen, die den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, können nicht anerkannt werden.
11. Ist nur von Trägern auszufüllen, die das Kindergartengebäude angemietet oder gepachtet haben. Der nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 BKVO zulässige Höchstbetrag beträgt je Gruppe und Jahr 500 DM. Bei kombinierten Einrichtungen ist dieser Satz für alle Gruppen der Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde zu legen. Entscheidend ist nicht die Zahl der Gruppenräume, sondern die Zahl der vom Landesjugendamt im Rahmen der Heimaufsicht genehmigten Gruppen, die sich aus Nr. 1.5 des Antrags ergibt.
12. Nach § 3 Abs. 3 BKVO beträgt der zulässige Höchstbetrag für die Rücklage den 4fachen Höchstbetrag nach Abs. 1 Nr. 8 für das laufende Rechnungsjahr. Bei einer Tageseinrichtung für Kinder mit drei Gruppen beträgt somit der Höchstbetrag der Rücklage $3 \times 500 \text{ DM} = 1500 \text{ DM} \times 4 = 6000 \text{ DM}$. Hat die Rücklage diesen Betrag erreicht, dann können Aufwendungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 für das laufende Rechnungsjahr nicht berücksichtigt werden.
13. Hier sind die nach 3.1—3.4 in Abzug zu bringenden Beträge zusammenzuzählen.
14. Gilt nur für kombinierte Einrichtungen.
15. Hier sind die Beträge unter 3.5 und 3.6 zusammenzuzählen. Die Summe ist jeweils in die rechte Zeile zu übertragen.
16. Hier sind die Angaben unter Nr. 1.5 des Antrages zu übernehmen.
17. Hier sind die Angaben des Trägers im Antrag unter den Gliederungsziffern 554, 631 und 679 zu übernehmen.
18. Die Nrn. 4.3—4.5 des Bearbeitungsbogens sind nur auszufüllen, wenn mindestens in einer Kindergartengruppe des Kindergartens oder der kombinierten Einrichtung mehr als 25 v. H. der Kinder den in § 1 KGG genannten Altersstufen nicht angehören oder in mindestens einer Gruppe die nach § 4 Abs. 1 BKVO vorgesehene Gruppenstärke unterschritten wird. Wird lediglich in einer oder mehreren Gruppen die nach § 4 Abs. 1 BKVO vorgesehene Gruppenstärke unterschrit-

ten, und handelt es sich um Kindergärten oder Kindergartengruppen, die überwiegend der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, oder liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 BKVO vor, dann sind die Nrn. 4.3—4.5 des Bearbeitungsbogens gleichfalls nicht auszufüllen. In diesen Fällen werden die unter 4.1 beziehungsweise 4.2 errechneten angemessenen Betriebskosten bzw. angemessenen Betriebskostenabschläge endgültig bzw. vorläufig festgesetzt.

19. Beim Ausfüllen der Spalten 3, 4, 5 ist von der Zahl der vom Landesjugendamt genehmigten Plätze auszugehen (vgl. 1.5 des Antrags). Wird diese Zahl aufgrund der Angaben unter 1.6 des Antrags unterschritten, dann ist von der Zahl der angemeldeten Kinder auszugehen.
20. Nicht auszufüllen bei Kindergärten oder Kindergartengruppen, die überwiegend der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, sowie beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 BKVO.
21. Nichtzutreffendes bitte streichen. Es kommt jeweils nur eine der hier angebotenen Alternativen in Betracht.
22. Hier sind auch die Eigenleistungen der Jugendämter anzugeben, wenn sie Träger der Einrichtung sind.
23. Hier ist der im Bearbeitungsbogen unter Nr. 5.13 bzw. 5.14 und 5.15 errechnete Betrag für das laufende Rechnungsjahr durch 4 zu teilen.

Anlage 3 a**Jugendamt — Landesjugendamt —¹⁾**

....., den,
in

An

.....
.....
.....

Bewilligungsbescheid²⁾

über die Gewährung von Betriebkostenzuschüssen an Kindergärten — und — Abschlagszahlungen auf Betriebkostenzuschüsse für Kindergärten — aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen — und — des Jugendamtes — für das

Haushaltsjahr 197..... — und — 197..... —.

1. Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen
- 1.1 aus den mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen unter den nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß von DM
i. W.: DM
- 1.2 — sowie aus Mitteln des Jugendamtes einen Zuschuß von DM
i. W.: DM —
- 1.3 insgesamt DM
i. W.: DM
2. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt
- 2.1 als Betriebkostenzuschuß für das abgelaufene Haushaltsjahr 197.....
des Landes in Höhe von DM
des Jugendamtes in Höhe von DM
- insgesamt DM
für — den Kindergarten — die Kindertengruppe — n —
- 2.2 als widerrufliche vierteljährliche Abschlagszahlung für das laufende Haushaltsjahr 197..... in Höhe von
- | des Landes | des Jugendamtes |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| I. Quartal DM | DM |
| II. Quartal DM | DM |
| III. Quartal DM | DM |
| IV. Quartal DM | DM |
| insgesamt DM | DM |
| für den — die — unter 2.1 genannten Kindergarten — Kindertengruppe — n — | |
3. Der Landeszuschuß — und — der Zuschuß des Jugendamtes — betragen — beträgt — je — 1/4 — der anerkannten angemessenen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KgG.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Dieses Formular ist zu verwenden für die Bewilligung von Landes- und Jugendamtsmitteln für Betriebkostenzuschüsse nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KgG sowie für die Bewilligung von Landesmitteln nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KgG an Jugendämter als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

4. Die Bestimmungen des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/ SGV. NW. 216) sowie der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166 / SGV. NW. 216) sind zu beachten.
5. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen und bei Änderung der Berechnung zugrunde gelegten Angaben sind die Landesmittel — die Mittel des Jugendamtes — ganz oder anteilig zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung des Zu- schusses bzw. vom Tage der Änderung der Berechnung zugrunde liegenden An- gaben an mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
6. Aus Mitteln — des Landes — des Jugendamtes — wurden mit Anweisung vom als Abschlagszahlung für das abgelaufene Haushaltsjahr 197..... für das

Land	Jugendamt
I. Quartal DM DM
II. Quartal DM DM
III. Quartal DM DM
IV. Quartal DM DM
insgesamt	
überwiesen: DM DM
— bleiben noch auszuzahlen — somit überzahlt —	
— Landesmittel — DM
— Mittel des Jugendamtes — DM

Dieser Betrag wird mit der unter 2.2 bewilligten Abschlagszahlung für das laufende Haushaltsjahr 197..... — verrechnet — angewiesen —.

7. Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr haben den höchstzulässigen Betrag — nicht erreicht — überschritten und sind deshalb unverzüglich anteilig zurückzuzahlen oder auf die Elternbeiträge für das laufende Haushaltsjahr anzurechnen.
8. Das Prüfungsrecht wird für das — Jugendamt — das Landesjugendamt und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten. Die Belege sind mindestens 5 Jahre zur Verfügung zu halten.
9. Eine Durchschrift des Bearbeitungsbogens ist beigefügt. Soweit es sich um die Angaben für das abgelaufene Haushaltsjahr handelt, gilt er vorbehaltlich des Prüfungsrechts unter Nr. 8 dieses Bewilligungsbescheides als Anerkennung des Verwendungs- nachweises.

Anlage:

Im Auftrag:

Anlage 3 b

**Landschaftsverband
— Landesjugendamt —**

....., den

An

in

Bewilligungsbescheid¹⁾

über die Gewährung eines erhöhten Betriebskostenzuschusses an Kindergärten — und — einer erhöhten Abschlagszahlung auf den Betriebskostenzuschuß für Kindergärten — aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 197..... — und 197..... —.

1. Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen aus den mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen unter den nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß von

..... DM

i. W.: DM

2. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt

2.1 als erhöhter Betriebskostenzuschuß des Landes für das abgelaufene Haushaltsjahr 197..... in Höhe von

..... DM

für — den Kindergarten — die — Kindergartengruppe—n —

2.2 als widerrufliche vierteljährliche Abschlagszahlung auf den erhöhten Betriebskostenzuschuß des Landes für das laufende Haushaltsjahr 197..... in Höhe von

I. Quartal DM

II. Quartal DM

III. Quartal DM

IV. Quartal DM

insgesamt DM

für den — die — unter 2.1 genannten — Kindergarten — Kindergartengruppe — n.

¹⁾ Dieses Formular ist zu verwenden für die Bewilligung erhöhter Betriebskostenzuschüsse des Landes durch die Landesjugendämter.

3. Der Landeszuschuß beträgt
 - 3.1 — $\frac{3}{4}$ der anerkannten, angemessenen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KgG, jedoch nicht mehr als DM —.
 - 3.2 — $\frac{3}{4}$ der anerkannten, angemessenen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 — Satz 2 — Satz 3 — KgG, jedoch nicht mehr als DM —.
 - 3.3 — v. H. der anerkannten Mehrkosten bei Modellkindergärten.
4. Die Bestimmungen des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/ SGV. NW. 216) sowie der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166 / SGV. NW 216) und d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 9. 1972 (SMBI. NW. 2160) sind zu beachten.
5. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen und bei Änderung der der Berechnung zugrunde gelegten Angaben sind die Landesmittel ganz oder anteilig zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung des Zuschusses bzw. vom Tage der Änderung der der Berechnung zugrunde liegenden Angaben mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
6. Aus Mitteln des Landes wurden mit Anweisung vom als Abschlagszahlung für das abgelaufene Haushaltsjahr 197..... für das

I. Quartal	DM
II. Quartal	DM
III. Quartal	DM
<u>IV. Quartal</u>	<u>DM</u>

 insgesamt
 überwiesen: DM
 — bleiben noch auszuzahlen — somit überzahlt — DM
 Dieser Betrag wird mit der unter 2.2 bewilligten Abschlagszahlung für das laufende Haushaltsjahr 197..... — verrechnet — angewiesen —.
7. Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr haben den höchstzulässigen Betrag — nicht erreicht — überschritten und sind deshalb unverzüglich anteilig zurückzuzahlen oder auf die Elternbeiträge für das laufende Haushaltsjahr anzurechnen.
8. Das Prüfungsrecht wird für das Landesjugendamt und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten. Die Belege sind mindestens 5 Jahre zur Verfügung zu halten.
9. Eine Durchschrift des Bearbeitungsbogens ist beigefügt. Sie gilt, soweit es sich um die Angaben für das abgelaufene Haushaltsjahr 197..... handelt, vorbehaltlich des Prüfungsrechts unter Nr. 8 des Bewilligungsbescheides als Anerkennung des Verwendungs nachweises.
10. Das Jugendamt in hat Durchschrift dieses Bewilligungsbescheides erhalten und wird die Landesmittel gleichzeitig mit den Jugendamtsmitteln auszahlen.¹⁾.

Im Auftrag:

¹⁾ Nur für Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Gemeinden und Ämter ohne eigenes Jugendamt.

Anlage 3 c**Jugendamt**

in

An das
Landesjugendamt

in

Antrag

auf Gewährung von Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für — Betriebskostenzuschüsse des Landes — und — einer vierteljährlichen Abschlagszahlung auf Betriebskostenzuschüsse des Landes — nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KgG an Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden und Ämter ohne eigenes Jugendamt als Träger von Kindergärten für das Haushaltsjahr 197..... — und 197..... —.

1. Als Anlage überreiche ich eine Durchschrift der Anträge der Träger der freien Jugendhilfe sowie der Gemeinden und Ämter ohne eigenes Jugendamt als Träger von Kindergärten auf Gewährung von — Betriebskostenzuschüssen des Landes für das abgelaufene Haushaltsjahr 197..... — und — einer vierteljährlichen Abschlagszahlung auf die Betriebskostenzuschüsse des Landes für das laufende Haushaltsjahr 197..... — nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KgG mit der Bitte um Kenntnisnahme.
2. Von den insgesamt geltend gemachten Betriebskosten in Höhe von
 im abgel. Rj. 197..... lfd. Rj. 197.....
 habe ich DM DM
 DM DM
 als angemessen anerkannt.
3. Der Landesanteil an den Betriebskosten (1/4 des unter 2. angegebenen Betrages) beträgt somit
 im abgel. Rj. 197..... lfd. Rj. 197.....
 DM DM.
4. Für die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen des Landes habe ich im abgelaufenen Haushaltsjahr 197..... folgende Abschlagszahlungen erhalten:
 I. Quartal DM
 II. Quartal DM
 III. Quartal DM
 IV. Quartal DM
 insgesamt DM
5. — Den Mehrbetrag — Minderbetrag — in Höhe von DM — habe ich überwiesen — bitte ich zu überweisen —.
6. Für das laufende Haushaltsjahr 197..... bitte ich folgende Abschlagszahlungen zu überweisen:
 I. Quartal DM
 II. Quartal DM
 III. Quartal DM
 IV. Quartal DM
 insgesamt DM
7. Ich erkläre, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede für die Höhe des Betriebskostenzuschusses des Landes wesentliche Änderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
 Den Zuschuß bitte ich auf das Konto Nr. zugunsten der bei der — (Bank/Sparkasse) — zu überweisen.

.....
 Unterschrift des Antragstellers
 (Zeichnungsberechtigte)

Anlage 3 d

**Landschaftsverband
— Landesjugendamt —**

....., den

An das Jugendamt

in

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung von Landeszuschüssen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für — Betriebskostenzuschüsse des Landes — und — vierteljährliche Abschlagszahlungen auf Betriebskostenzuschüsse des Landes — an Träger der freien Jugendhilfe oder Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt als Träger von Kindergärten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KgG für das Haushaltsjahr 197..... — und — 197..... —.

1. Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen aus den mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen unter den nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß von

DM

i. W.: DM.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt zur Unterverteilung von

2.1 Betriebskostenzuschüssen für das abgelaufene Haushaltsjahr 197..... in Höhe von DM für die in Ihrem Antrag aufgeführten Kindergärten und Kindergartengruppen.

2.2 Als widerrufliche vierteljährige Abschlagszahlung für das laufende Haushaltsjahr 197..... in Höhe von

I. Quartal DM

II. Quartal DM

III. Quartal DM

IV. Quartal DM

insgesamt DM

für die in Ihrem Antrag aufgeführten Kindergärten und Kindergartengruppen.

3. Der Landeszuschuß beträgt $\frac{1}{6}$ der anerkannten angemessenen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KgG für das abgelaufene Haushaltsjahr 197..... und $\frac{1}{6}$ der voraussichtlichen als angemessen anzuerkennenden Betriebskosten für das laufende Haushaltsjahr 197..... nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KgG.

4. Die Bestimmungen des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/ SGV. NW. 216) und der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166 / SGV. NW. 216) sind zu beachten.

5. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen und bei Änderung der der Berechnung zugrunde gelegten Angaben sind die Landesmittel ganz oder anteilig zurückzu-zahlen und vom Tage der Auszahlung des Zuschusses bzw. vom Tage der Änderung der der Berechnung zugrunde liegenden Angaben an mit 2 v. H. über dem für Kassen-kredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

6. Folgende Landesmittel wurden mit Verfügung vom
als Abschlagszahlung für das abgelaufene Haushaltsjahr 197..... überwiesen:
- | | |
|----------------------------------------|----------|
| I. Quartal | DM |
| II. Quartal | DM |
| III. Quartal | DM |
| IV. Quartal | DM |
| insgesamt DM | |
| — bleiben noch zu zahlen — DM -- | |
| — überzahlt — DM -- | |
7. Die nach Nr. 6 des Bewilligungsbescheides — noch zu zahlenden — überzählten — Landesmittel werden mit der unter Nr. 2.2 bewilligten Abschlagszahlung für das laufende Haushaltsjahr 197..... — verrechnet — angewiesen —.
8. Das Prüfungsrecht wird für das Landesjugendamt und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten. Die Belege sind mindestens 5 Jahre zur Verfügung zu halten.

Im Auftrag:

— MBl. NW. 1973 S. 690.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzgl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.